

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.09.2026
Gericht: Amtsgericht Mannheim
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG

1 IN 2178/17

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG, vertreten durch die Gesellschafterin PVG
Profilverarbeitungs- und Verwaltungs-GmbH, Dieselstraße 9, 59609 Anröchte, diese vertreten durch die
Liquidatorin ■■■■■■■■■■■■

Registergericht: Amtsgericht Paderborn Register-Nr.: HRA 3613

- Schuldnerin -

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Tobias Hoefer,
Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen
können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß §
64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu
entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des
Insolvenzverwalters vom 14.01.2025.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in
Höhe von 1.574.859,51 EUR auszugehen. Hierbei waren Einnahmen im Regelinsolvenzverfahren in Höhe von
3.782.478,92 € zu berücksichtigen. Von diesen waren Aus- und Absonderungsrechte und Feststellungskosten in
Höhe von ■■■■■■■■■■■■ in Abzug zu bringen. Zudem waren die im Eigenverwaltungsverfahren
begründeten Ausgaben in Höhe von 98.622,03 € abzuziehen. Hinzurechnen waren die erwarteten
Zinseinnahmen in Höhe von 13.000,00 € und die zu erwartende Umsatzsteuererstattung aus der Vergütung in
Höhe von 19.779,59 €. Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen
Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 59.247,19 EUR festzusetzen. Gemäß § 1 Abs.2 Nr.1 InsVV werden

Absonderungsgüter nur insoweit berücksichtigt, als der Masse ein Überschuss zusteht (§ 1 Abs.2 Nr. 1 S.3 InsVV). Vorliegend ergab sich bei der Verwertung der Absonderungsgüter kein Überschuss. Jedoch finden die verwerteten Vermögensgegenstände zusätzliche Berücksichtigung durch die in § 1 Abs.2 Nr. 1 InsVV vorgesehene Vergleichsberechnung. Der Mehrbetrag der Vergütung ist auf die Hälfte der Summe der zur Insolvenzmasse geflossenen Feststellungskostenbeiträge gemäß § 171 Abs.1 InsO, § 10 Abs.1 Nr. 1a ZVG begrenzt. Vorliegend beträgt der Feststellungskostenbeitrag 58.861,43 €, sodass die Mehrvergütung 29.430,72 € beträgt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale erfolgt gem. § 8 Abs. 3 InsVV. Die Auslagenpauschale war antragsgemäß in Höhe von 15.000,00 € festzusetzen.

Die dem Insolvenzverwalter entstandenen Zustellungskosten waren in Höhe von 820,80 EUR festzusetzen.

Die dem Insolvenzverwalter entstandenen Auslagen für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung waren in Höhe von 13.953,16 EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Mannheim - Insolvenzgericht - 03.09.2026